

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden besonderen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit dem Vertragsgegenstand „Versicherungsmathematische Dienstleistungen“.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers weist DIOMEDEA hiermit ausdrücklich zurück. Abweichende oder ergänzende AGB werden nicht Vertragsinhalt.

§ 2 Vertragsumfang und Durchführung

- (1) Die Leistungspflicht von DIOMEDEA umfasst die Lieferung des im Vertrag vereinbarten Leistungsumfangs sowie der darin festgelegten Durchführung. Das heißt, der Auftraggeber verpflichtet sich, die notwendigen Daten unverzüglich fehlerfrei und vollumfänglich zu liefern. Erst dann kann DIOMEDEA seine Dienstleistung im vereinbarten Umfang und der bestimmten Lieferfrist bereitstellen.
- (2) Als verbindliches Medium für den Datenaustausch, die Lieferung der Berichte und die Rechnungsstellung wird zwischen dem Auftraggeber und DIOMEDEA der E-Mail-Verkehr vereinbart. Der Auftraggeber teilt DIOMEDEA hierfür einen zugriffssicheren E-Mail-Account mit. Telefonische Mitteilungen oder Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bestätigung per E-Mail durch DIOMEDEA.
- (3) Eine Pflicht zur Überprüfung der vom Auftraggeber übermittelten Daten hinsichtlich Richtigkeit und Plausibilität besteht seitens DIOMEDEA nicht. Eine Überprüfung und Korrektur der Daten kann separat beauftragt werden und wird dann entsprechend gesondert in Rechnung gestellt. Dennoch wird DIOMEDEA auf Auffälligkeiten und offensichtliche Inkonsistenzen hinweisen.
- (4) Der Auftraggeber hat bei Bedarf einen Anspruch auf telefonische Erklärung verwendeter Begriffe bzw. eine Erläuterung der zugrunde liegenden Rechnungsrundlagen. Eine weitergehende Beratungspflicht durch DIOMEDEA besteht innerhalb dieses Vertrages ausdrücklich nicht. Der Kunde kann hierfür DIOMEDEA bei Bedarf ein separates Beratungsmandat erteilen, auf Anforderung erhält er hierfür ein konkretes Angebot von DIOMEDEA.
- (5) DIOMEDEA ist berechtigt, Dienstleistungssegmente von Dritten zu beziehen, wie z. B. ein versicherungsmathematisches Gutachten von einem zugelassenen externen versicherungsmathematischen Sachverständigen.

Dabei ist gewährleistet, dass DIOMEDEA für das Handeln und Unterlassen des Dritten gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich bleibt.

- (6) DIOMEDEA ist nicht befugt, im Auftragsrahmen reine Rechts- oder Steuerberatungsdienstleistungen zu erbringen und ist zu solchen Leistungen nicht verpflichtet.

§ 3 Informationen und deren Verwendung, Datenschutz

- (1) Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass durch die Nutzung und Verarbeitung der übermittelten Daten keine Persönlichkeitsrechte, Rechte an geistigem Eigentum oder sonstige Rechte eines Dritten verletzt werden.
- (2) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit dem Auftrag bekanntgewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass eine Partei die andere Partei von dieser Schweigepflicht entbindet. Diese Verpflichtung ist vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer an alle Mitarbeiter, etwaige Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die bei der Bearbeitung des Auftrages eingesetzt werden, weiterzugeben.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer dürfen vertrauliche Informationen der anderen Partei an ihre Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer weitergeben.
- (4) Der Auftragnehmer trifft alle relevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um eine angemessene Datensicherheit zu gewährleisten.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Privatsphäre und persönlichen Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers zu schützen. Personenbezogene Daten werden nach den Vorschriften des deutschen Datenschutzrechtes erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (6) Als vertrauliche Informationen gelten demnach insbesondere
 - a. personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers,
 - b. die Vertragsbedingungen,
 - c. die Informationen des Auftraggebers,
 - d. die Informationen des Auftragnehmers.

- (7) Die Informationen werden nicht als vertraulich eingestuft, wenn sie
- nachweislich allgemein verfügbar sind oder ohne Verschulden des Informationsempfängers allgemein bekannt werden,
 - nachweislich bereits vor der Weitergabe durch die weitergebende Partei verfügbar oder bekannt waren,
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, der nicht zur Geheimhaltung der betreffenden Informationen der weitergebenden Partei verpflichtet ist; dies gilt auch bei Erlangung einer solchen Information durch einen Dritten, der eigentlich zur Geheimhaltung verpflichtet gewesen wäre, wenn der Informationsempfänger darauf vertrauen durfte, dass dieser Dritte zur Weitergabe der Information ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht berechtigt war,
 - aufgrund von Rechtsvorschriften und/oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bekannt gegeben werden müssen; in einem solchen Fall hat der Informationsempfänger die andere Partei unverzüglich über die Auskunftspflicht zu unterrichten, es sei denn, die Benachrichtigung ist gesetzlich oder durch behördliche Anordnung untersagt; der Informationsempfänger wird die andere Partei, sofern sie sich gegen die Auskunftspflicht wehren will, angemessen unterstützen,
 - durch den Informationsempfänger nachweislich ohne Mitwirkung der anderen Partei weiterentwickelt oder erworben worden sind, ohne dass hierbei die Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien verletzt wird.
- (8) DIOMEDEA ist berechtigt, sich im Rahmen der vereinbarten Dienstleistung jeglichem technischen Medium zu bedienen. Der Auftraggeber ist sich über Risiken die daraus entstehen können, speziell für persönliche Daten, bewusst. Für Risiken, insbesondere bei der Verwendung des E-Mail-Verfahrens, ist DIOMEDEA nur verantwortlich, soweit DIOMEDEA eine unsachgemäße Verwendung des Verfahrens nachgewiesen wird.
- (9) Zur Stellung von Fragen und Entgegennahme von Auskünften sind ausschließlich Personen berechtigt, die der Auftraggeber hierzu legi-timiert hat. Sie werden im Rahmen des Vertrages jeweils benannt. Bei Änderung der legitimierten Personen, ist dies DIOMEDEA schriftlich mitzuteilen. Mitglieder der Geschäftsführung/des Vorstandes sind grundsätzlich, auch ohne ausdrückliche Benennung, auskunftsberechtigt.

- (10) Zum Schutz des geistigen Eigentums wird die Nutzung jeglicher Leistung der DIOMEDEA durch den Auftraggeber eingeschränkt auf die eigenen Zwecke des Auftraggebers. Eine unmittelbare kommerzielle Nutzung sowie mittelbare (durch Veränderung unter Beibehaltung der ursprünglichen Substanz) kommerzielle Nutzung schließt der Auftraggeber hiermit aus.

§ 4 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit wird im Vertrag geregelt. Beide Parteien genießen daneben das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 5 Gewährleistung

- Für die Regulierung von Sach- und Rechtsmängeln gelten §§ 634 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit folgenden Maßgaben: Die Rechte zur Selbstbeseitigung des Mangels, zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung des Vergütungsanspruches, zum Schadenersatz gemäß §§ 636, 280, 281, 283 und 311a BGB oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB kann der Auftraggeber erst nach Verfristung, Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung gemäß § 635 BGB geltend machen.
- Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen bei DIOMEDEA schriftlich in Textform im Sinne von § 126b BGB angezeigt werden. Jeglicher Mängelanspruch verjährt ab Kenntnis des Auftraggebers nach einem Jahr. Bei Vorsatz verjähren die Mängelansprüche nach der allgemeinen Verjährung.
- Beruhet die mangelhafte Lieferung auf fehlerhaften oder unvollständigen Daten, die vom Auftraggeber geliefert worden sind, so ist die Gewährleistung in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 6 Verantwortlichkeit und Haftung der Vertragsparteien

- DIOMEDEA ist verpflichtet, dem Auftraggeber nach bestem Wissen und Gewissen die korrekte Berechnung und Aufstellung der Daten sicherzustellen. Die Leistung von DIOMEDEA erstreckt und beschränkt sich zugleich auf den im Vertrag vereinbarten Umfang.

- (2) Für mangelhafte Leistungen hat DIOMEDEA dann nicht einzustehen, wenn diese auf unzureichenden oder unzutreffenden Informationen und/oder Entscheidungen durch den Auftraggeber, von ihm beauftragte Informationslieferanten oder der Versicherer beruhen.
- (3) DIOMEDEA haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für normal fahrlässige Pflichtverletzungen ist beschränkt auf 100.000,- € für jeden Einzelfall.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, DIOMEDEA alle erforderlichen Daten und Auskünfte zeitnah, richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für fehlerhafte Daten oder verspätete Lieferungen und hieraus entstehende Schäden haftet ausschließlich der Auftraggeber, dies gilt auch für von ihm legitimierte Personen.

§ 7 Vergütung und Kosten

- (1) Die Leistungen aus dem vertraglich vereinbarten Umfang werden in Form eines Pauschalhonorars abgerechnet. Das Pauschalhonorar umfasst die gemäß Vertrag definierten Leistungen. Darüber hinausgehende Leistungen sind gesondert nach Absprache zu vergüten. Mit der Zahlung des Pauschalhonorars sind alle vereinbarten Leistungen von DIOMEDEA vollständig vergütet.
- (2) Das für den Vertrag gültige Pauschalhonorar richtet sich nach der dem Vertrag beiliegenden Anlage 1 (Angebot des Auftragnehmers) und gilt für die vereinbarte feste Laufzeit des Vertrages. Nach Ablauf gilt es unverändert weiter, soweit zwischen den Parteien kein neues Honorar vereinbart wird.
- (3) Das im Vertrag vereinbarte Pauschalhonorar ist nur auf Basis des unter § 2 (2) beschriebenen elektronischen Datenaustausches gültig. Wünscht der Auftraggeber einen Datenaustausch bzw. eine Gutachtenlieferung in einer anderen Form, ist hierfür ein individuelles Honorar zu vereinbaren. Im Vertrag kann vereinbart werden, dass die Kosten für die postalische Lieferung der Gutachten entfallen.
- (4) Alle Honorare, also auch alle ggf. vereinbarten individuellen oder Zusatzhonorare, verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie sind mit Lieferung der Leistung durch DIOMEDEA sofort und in voller Höhe fällig. Der Auftraggeber erhält hierüber eine entsprechende Rechnung von DIOMEDEA.

§ 8 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für jeglichen aus dem Vertrag erwachsenden Anspruch gilt deutsches Recht. Für die Einbeziehung ausländischen Rechts bedarf es der schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von DIOMEDEA.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abbedingen der Schriftform. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften des Vertrages gleichwohl wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der getroffenen Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§ 10 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Berlin.